

Stadt Bad Schussenried Bebauungsplanänderung 'Brühl'

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 25.11.2022

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Herr Mathias Stadler plant mittels einer Bebauungsplanänderung die Erweiterung einer Wohnbebauung im Ortsteil Kleinwinnaden der Stadt Bad Schussenried. Dabei soll unter anderem ein bestehendes Gebäude ausgebaut und eine Garage neu errichtet werden.
- 1.2 Um die Bedeutung des auszubauenden Gebäudes, aber auch der umliegenden Freiflächen und Gehölze für Gebäudebrüter, Fledermäuse und für weitere geschützte Tierarten zu erfassen und potenziell bestehende artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu prüfen, wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich von etwa 0.15 ha umfasst Teile der Grundstücke mit den Fl.-Nr. 80 und 82/1 in der Biberacher Straße 81 am südlichen Rand von Kleinwinnaden nordöstlich der Stadt Bad Schussenried und damit ein Wohnhaus, Gehölze und Grünflächen. Nördlich und östlich des Geltungsbereichs schließt sich eine von vielen Gärten und Grünflächen durchsetzte Bestandsbebauung an, südlich und westlich liegen landwirtschaftlich genutzte Wiesen.

Etwa 1,15 km nordwestlich des Geltungsbereichs liegt der als Naturdenkmal geschützte "Schussenursprung" (Schutzgebiets-Nr. 84260140002). Ca. 276 m südöstlich bzw. 573 m nordöstlich des Planbereichs liegt das nach § 30 BNatSchG kartierte und geschützte Biotop "Seggenried u. Feuchtgebüsche NW und SW Olzreuter See" (Biotop-Nr. 179244260003). Die genannten Biotope und Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, weitere befinden sich nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens.

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 20 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, darunter sowohl Zweigbrüter wie Amsel,



Buchfink, Goldammer und Rotkehlchen, als auch Gebäudebrüter wie der Turmfalke. Potenzielle Beeinträchtigungen dieser Arten durch das Vorhaben werden im Zuge dieser Untersuchung beurteilt. Die weiteren gelisteten Arten sind ohne Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsaufnahmen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

Am 25.08.2021 und am 10.11.2022 wurde das Plangebiet im Rahmen artenschutzrechtlicher Relevanzbegehungen begangen. Das Wohnhaus wurde von außen und innen auf Hinweise auf Gebäudebrüter und Fledermäuse untersucht (z.B. Tiere, Nester, Urinspuren, Kot, Tagfalterreste etc.). Weiterhin wurden die Freiflächen und Gehölze des Plangebiets auf Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten und hinsichtlich ihrer Eignung als potenzielle Lebensräume für ebendiese untersucht.

5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Die innerhalb des Plangebiets befindlichen Gehölze wiesen keine Höhlen, Spalten oder Ausfaltungen auf, die von Höhlenbrütern oder Fledermäusen als Nist- bzw. Quartierstandort genutzt werden können. Artenschutzrechtliche Konflikte, die sich im Fall von Rodungen gegenüber diesen Artengruppen ergeben könnten, sind damit ausgeschlossen. Einige der Gehölze können jedoch Zweigbrütern zur Verfügung stehen, weshalb Rodungszeiten zu beachten sind (siehe Maßnahmen). Die bei ornitho.de gemeldete Goldammer findet aufgrund der direkten Anbindung der Gehölze an die Bestandsbebauung sicher keine geeigneten Brutmöglichkeiten.
- 5.2 Die regelmäßig gepflegten Grünflächen können Vögeln als Nahrungsgrund zur Verfügung stehen, ein Verlust dieser würde aufgrund der Vielzahl qualitativ gleich- und höherwertigerer Flächen in der unmittelbaren jedoch mit keiner nennenswerten Beeinträchtigung der hiesigen Populationen einhergehen.
- 5.3 Auf einem der Jalousien-Kästen des Wintergartens konnte das Nest eines Hausrotschwanzes gefunden werden. Um eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und eine Tötung brütender Individuen zu vermeiden, sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen (s.u.). An der Ostseite des Gebäudes wurde auf einem Querbalken unter dem Dach ein weiteres nicht näher identifizierbares Nest festgestellt.

An der Außenfassade konnten keine Hinweise auf potenzielle Fledermaus-Vorkommen gefunden werden. Bis auf die Spalten zwischen Ortgang und Ortgangziegel und zwischen Regenrinne und Ziegeln und vermutlich zu engen Hohlräumen innerhalb der Rollladenkästen, konnten auch keine Strukturen gefunden werden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten.

Der Dachstuhl wies aufgrund seiner Unzugänglichkeit, der stark ausgebildeten Isolation und dem damit einhergehenden Mangel an als Quartier nutzbaren Hohlräumen und der Helligkeit ebenfalls keine geeigneten Quartierbedingungen auf, Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen konnten nicht gefunden werden.

6. Maßnahmen

- 6.1** Um den Verlust des Hausrotschwanznestes auszugleichen, sind Nistkästen im räumlichen Umfeld zu installieren (2°Halbhöhlenkästen, z.B. Fa. Schwegler, Halbhöhle 2°HW). Bauliche Eingriffe sollten, auch im Hinblick auf das zweite festgestellte Nest an der Ostseite des Gebäudes, nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar oder unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.
- 6.2** Sollten beim Abbruch wider Erwarten Fledermäuse festgestellt werden, ist der örtliche Fledermausschutzbeauftragte zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde, Biberach), das Tier ggf. fachgerecht bergen und ggf. der Pflege zuführen zu lassen.
- 6.3** Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.4** Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener und nicht zu rodender Bäume nicht zu beschädigen und den stehenbleibenden Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

7. Fazit

- 7.1** Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Biberach) vorbehalten.
- 7.2** Aus gutachterlicher Sicht ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen nicht abzuleiten.

Julia Staggenborg (M.Sc. Biologie)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereichs (gelb), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Süden auf das Wohngebäude und die davor gelegenen Gehölze und Grünflächen.



Blick von Westen auf das Wohngebäude und auf einige der von Zweigbrütern nutzbaren Gehölze.



Blick auf das Hausrotschwanznest, welches auf dem Jalousien-Kasten des Wintergartens gefunden wurde.



Blick auf den potenziell von Fledermäusen nutzbaren Hohlraum zwischen Regenrinne und Dachziegel. Hinweise auf eine Nutzung gab es aber keine.



Blick auf das Taubenest an der Ostseite des Gebäudes.



Blick in den unzugänglichen und isolierten Dachstuhl des Wohnhauses, der damit keinerlei Eignung als Nist- oder Quartierstandort für Gebäudebrüter und Fledermäuse aufweist.

